

infobrief recht

12 / 2018

Dezember 2018



Der Fluch des Erfolgs

Zur Anpassung der Vergütung eines Urhebers nach § 32a UrhG

Schlacht um Córdoba – Internet ist doch nicht gleich Internet

EuGH entscheidet gegen Übertragbarkeit der Rechtsprechung zu Hyperlinks – Antwort auf Vorlagefrage des BGH

Wunderwaffe oder Notnagel?

Zu den Voraussetzungen und Folgen der Einholung einer Einwilligung für die Datenverarbeitung

Der Fluch des Erfolgs

Zur Anpassung der Vergütung eines Urhebers nach § 32a UrhG

von Matthias Mörike

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart (Urteil vom 26.9.2018, Az. 4 U 2/18) stand § 32a Urheberrechtsgesetz (UrhG) im Mittelpunkt. Über diese Norm kann der Urheber eines Werkes eine nachträgliche Vergütung einfordern, wenn sein Werk unerwarteten finanziellen Erfolg erzielt. Das Urteil des OLG Stuttgart wird im Folgenden dargestellt, um die Regelung des § 32a UrhG zu verdeutlichen. Anschließend werden zwei weitere relevante Probleme im Zusammenhang mit § 32a UrhG erläutert.

I. Hintergrund des Urteils

Der Film „Das Boot“ aus dem Jahr 1981 über die Besatzung eines U-Boots im Zweiten Weltkrieg gehört zu den erfolgreichsten deutschen Filmen. Dementsprechend übertraf auch der finanzielle Erfolg alle Erwartungen. Genau das ist der Grund, warum der inzwischen 84-jährige Chefkameramann des Films gerichtlich eine höhere Vergütung erstreiten will, als ihm ursprünglich gezahlt wurde. Die entscheidende Rolle spielt dabei aus rechtlicher Sicht § 32a UrhG, die Nachfolgeregelung des sogenannten „Bestseller-Paragrafen“ (§ 36 UrhG a. F.). § 32a UrhG gesteht dem Urheber eines Werkes einen Anspruch auf eine höhere Vergütung zu, wenn die ursprünglich an ihn gezahlte Vergütung in einem auffälligen Missverhältnis zu den vom Inhaber der Nutzungsrechte erzielten finanziellen Vorteilen steht. Klassisches Beispiel für eine solche Konstellation ist folgende Situation: Ein unbekannter Autor überträgt die Nutzungsrechte an seinem ersten Roman relativ günstig an einen Verlag. Der Verlag verhilft dem Roman zum Durchbruch; er entwickelt sich zu einem „Bestseller“. Der Gedanke des § 32a UrhG ist, dass der Urheber als Schöpfer seines Werkes auch am unerwarteten finanziellen Erfolg seines Werkes beteiligt werden soll. Das gilt nicht nur für Filme oder Romane, sondern für alle urheberrechtlich geschützten Werke.

Darüber hinaus regelt § 32a UrhG in Absatz 2, dass der Urheber die zusätzliche Vergütung nicht nur von seinem Vertragspartner, sondern auch von einem Dritten, der die Nutzungsrechte

vom Vertragspartner erhalten hat, verlangen kann. Voraussetzung ist dann natürlich, dass der Dritte die finanziellen Erfolge erwirtschaftet hat. Auf den Anspruch kann der Urheber nicht im Voraus verzichten. Dadurch soll vermieden werden, dass er von seinem Vertragspartner zum Verzicht gezwungen wird. Der Anspruch besteht nur dann nicht, wenn eine gemeinsame Vergütungsregel im Sinne des § 36 UrhG oder ein Tarifvertrag vereinbart wurde und darin eine Regelung für nachträgliche Vergütungen getroffen wurde. Gemeinsame Vergütungsregeln werden von Branchen- und Interessenverbänden, die Urheber und Verwerter vertreten, aufgestellt. Beispielsweise existieren gemeinsame Vergütungsregeln für Journalisten oder Filmregisseure.

II. Sachverhalt des Urteils

Der Chefkameramann des Films „Das Boot“ verklagte im Fall des OLG Stuttgart alle deutschen Rundfunkanstalten mit Ausnahme des WDR. Diesen hatte der Kläger, neben der Produktionsfirma des Films und neben der ARD, bereits in einem Verfahren vor dem OLG München (Urteil vom 21.12.2017, Az. 29 U 2619/16) erfolgreich in Anspruch genommen. Nun verlangte er auch von allen anderen Rundfunkanstalten, die den Film „Das Boot“ ausgestrahlt hatten, eine nachträgliche Vergütung auf Grundlage des § 32a UrhG. Als Kameramann ist der Kläger Miturheber des Films. Die Nutzungsrechte standen der Produktionsfirma zu, da er für diese an der Herstellung

des Films mitwirkte und dafür von dieser entlohnt wurde. Die Produktionsfirma hatte wiederum den Rundfunkanstalten Nutzungsrechte eingeräumt, damit der Film gesendet werden kann. Die Anstalten erwirtschafteten im Laufe der Zeit erhebliche Gewinne mit der Ausstrahlung des Films.

III. Urteil des OLG Stuttgart

Das OLG Stuttgart hat dem Kläger den Anspruch auf Zahlung einer nachträglichen Vergütung zugestanden. Zunächst stellte es fest, dass § 32a UrhG überhaupt auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. Die Beklagten hatten eingewandt, dass nicht klar sei, ob § 32a UrhG nur für freie Mitarbeiter oder auch für angestellte Mitarbeiter, also Arbeitnehmer, gelte. Dieser engen Auffassung erteilte das Gericht allerdings eine Absage. Zudem stellte es fest, dass die Rundfunkanstalten zwar nicht der ursprüngliche Vertragspartner des Klägers waren, da dies die Produktionsfirma war. Sie seien jedoch Dritte im Sinne des § 32a Absatz 2 Satz 1 UrhG und damit taugliche Anspruchsgegner. Entscheidend war nun die Frage nach dem auffälligen Missverhältnis zwischen der ursprünglichen Vergütung des Klägers und den von den Anstalten erwirtschafteten Erfolgen. Nach Auffassung des Gerichts liegt dieses Missverhältnis jedenfalls dann vor, wenn die vereinbarte Vergütung nur die Hälfte der angemessenen Vergütung beträgt. In besonderen Konstellationen genüge bereits eine geringere Abweichung. Anschließend berechnete das OLG die konkrete Abweichung. Die ursprüngliche Vergütung des Klägers betrug 204.000 DM bzw. 104.303,54 €. Nach Auffassung des Gerichts kommt ein Anspruch gemäß § 32a UrhG auf Zahlung von 315.018,29 € hinzu. Diese Summe ergebe sich aus der Anzahl der Wiederholung der Ausstrahlungen und der dafür üblicherweise ausgezahlten Wiederholungspauschale. Solche Pauschalen werden nach den einschlägigen Tarifverträgen der Anstalten üblicherweise gezahlt, wenn ein Film wiederholt ausgestrahlt wird. Zwar sei der Tarifvertrag auf den Arbeitsvertrag des Kameramannes nicht anwendbar, aber die dortige Regelung sei ein gutes Beispiel für eine angemessene nachträgliche Vergütung. Die Vorinstanz hatte die Vergütung des Kameramanns noch daran bemessen, welche Lizenzgebühren die Rundfunkanstalten bei jeder erneuten Ausstrahlung hätten zahlen müssen. Das OLG Stuttgart hielt seine Art der Berechnung aber für sachgerechter. Schließlich stellte das Gericht fest, dass der Urheber nach § 32a UrhG auch direkt Zahlung verlangen kann und nicht erst auf Abschluss eines Vertrages über eine nachträgliche Vergü-

tung klagen muss. Im Übrigen gelte der Anspruch auf angemessene Vergütung auch für alle zukünftigen Wiederholungen des Films. Das OLG hat die Revision zum BGH zugelassen, sodass das letzte Wort in diesem Rechtsstreit noch nicht gesprochen ist.

IV. Unentgeltliches Nutzungsrecht

Interessant ist auch die im Fall vor dem OLG Stuttgart nicht behandelte Frage, wie der Anspruch auf angemessene Vergütung zu bewerten wäre, wenn der Urheber ursprünglich keine Vergütung erhalten hat. Urheberrechtlich hat er das Nutzungsrecht dann unentgeltlich eingeräumt. Insbesondere im Softwarebereich kommt es häufig vor, dass sogenannte freie Lizenzen vereinbart werden. In solchen Fällen muss sorgfältig differenziert werden.¹ Es gibt eine einzige im Gesetz vorgesehene Konstellation, in der der Anspruch auf eine nachträgliche Vergütung im Falle von Unentgeltlichkeit nicht besteht. Gemäß § 32a Absatz 3 Satz 3 UrhG kann der Urheber jedermann ein einfaches Nutzungsrecht einräumen. Sofern es tatsächlich der freie Wille und Wunsch des Urhebers war, jedermann eine unentgeltliche Nutzung zu ermöglichen und er nicht vom seinem Vertragspartner dazu gedrängt wurde, ist dies als Verzicht auf eine nachträgliche angemessene Vergütung anzusehen. § 32a UrhG kommt dann nicht zur Anwendung. Es war das erklärte Ziel des Gesetzgebers, damit die Nutzung von freien Lizenzen zu ermöglichen. Häufig ist allerdings durch die freien Lizenzen bereits eine kommerzielle Verwertung der Software untersagt, sodass § 32a UrhG schon mangels wirtschaftlicher Vorteile beim Vertragspartner oder einem Dritten keine Rolle spielt.

V. Verhältnis des § 32a UrhG zu § 69b UrhG

Eine weitere interessante Frage ist das Zusammenspiel von § 32a UrhG mit § 69b UrhG. Letzterer sorgt dafür, dass ein angestellter Programmierer die Nutzungsrechte an der von ihm in der Arbeitszeit hergestellten Software automatisch an seinen Arbeitgeber überträgt.² Hier tritt das Problem auf, ob die Regelung des § 32a UrhG – ein Anspruch auf erhöhte Vergütung des angestellten Programmierers – auch dann ein-

¹ siehe Mörike, Der Preis der Freiheit, DFN-Infobrief 04/2017.

² siehe Mörike, Wer erntet die Früchte?, DFN-Infobrief 12/2017.

schlägig ist, wenn das Programm im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit erschaffen wurde und der Arbeitgeber oder ein Dritter dieses Programm anschließend unerwartet gewinnbringend verwertet. Die Frage ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur umstritten und von der Rechtsprechung noch nicht eindeutig beantwortet worden. Die ablehnende Meinung stützt sich vor allem auf das Verständnis von § 69b UrhG, der keine vertragliche Rechteeinräumung, sondern eine gesetzliche Lizenz darstelle. § 32a UrhG sei aber nur auf die Fälle vertraglicher Rechteeinräumungen anwendbar. Zudem sei der Regelungsgedanke des § 69b UrhG, dass durch den Arbeitslohn alle Ansprüche des angestellten Programmierers und damit auch potentielle Nachvergütungsansprüche vollumfänglich abgegolten seien. Die Gegenauffassung stellt zum einen darauf ab, dass der Gesetzestext die Anwendbarkeit von § 32a UrhG nicht explizit untersagt und zum anderen darauf, dass auch das Arbeitsverhältnis auf einem Vertrag, nämlich dem Arbeitsvertrag, beruht. Außerdem sei kein Grund ersichtlich, warum ein angestellter Programmierer schlechter gestellt werden sollte als ein frei arbeitender Programmierer. Auf diesen ist § 32a UrhG unstrittig anwendbar. Der BGH hat sich zur Vorgängerregelung des § 32a UrhG (§ 36 UrhG a. F.) dahingehend geäußert, dass sie auf angestellte Programmierer anwendbar sei. Das hat auch das OLG Stuttgart in seinem oben geschilderten Urteil nochmals erwähnt. Insofern kann festgehalten werden, dass die Frage noch nicht endgültig entschieden ist, die Rechtsprechung aber zur Anwendbarkeit des § 32a UrhG zu tendieren scheint.

gemäß § 36 UrhG übernommen wird oder ein Tarifvertrag gilt. In jedem Fall sollte bei kommerzieller Nutzung die mögliche zusätzliche Beteiligung des Urhebers nach § 32a UrhG einkalkuliert werden.

VI. Fazit und Konsequenzen für die Praxis wissenschaftlicher Einrichtungen

Sobald urheberrechtliche Nutzungsrechte verwendet werden, kann § 32a UrhG grundsätzlich eine Rolle spielen. Nach derzeitigem Stand sollte auch davon ausgegangen werden, dass dies auch bei angestellten Programmierern im Rahmen des § 69b UrhG der Fall ist. Voraussetzung für einen Anspruch aus § 32a UrhG ist, dass sich ein auffälliges Missverhältnis zwischen der Vergütung für den Urheber und den erwirtschafteten Erfolgen entwickelt hat. Dies dürfte im regulären nicht-kommerziellen Wissenschafts- und Forschungsbetrieb selten der Fall sein. Kommt es dennoch zu einer kommerziellen Verwertung, besteht Sicherheit im Hinblick auf die Höhe der möglichen nachträglichen Vergütung des Urhebers nach § 32a UrhG nur dann, wenn eine gemeinsame Vergütungsregel

Schlacht um Córdoba – Internet ist doch nicht gleich Internet

EuGH entscheidet gegen Übertragbarkeit der Rechtsprechung zu Hyperlinks – Antwort auf Vorlagefrage des BGH

von Armin Strobel

Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 7. August 2018 (Rs. C-161/17) die Konstellation zu bewerten, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk, das auf einer Internetseite mit Zustimmung des Urhebers frei abrufbar war, auf eine andere Seite kopiert und dort veröffentlicht wurde. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Wiedergabe auf der zweiten Homepage eine eigenständige öffentliche Zugänglichmachung ist, die urheberrechtlich selbstständig zu beurteilen ist. Damit lehnt er eine Übertragung seiner Rechtsprechung zu Hyperlinks auf diese Konstellation ab. In seiner Entscheidung stützt sich der EuGH im Wesentlichen auf die gleiche Argumentation wie der BGH, der die Rechtsfrage mit seiner Vorlage beim EuGH aufgeworfen hatte.

I. Hintergrund

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seiner Rechtsprechung zur urheberrechtlichen Bewertung von sogenannten Hyper- und Framelinks wesentliche Grundsätze für Haftungsfragen im digitalen Umfeld aufgestellt.¹ Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a Urheberrechtsgesetz (UrhG) gelegt, das auf einer europäischen Richtlinie (Richtlinie 2001/29) beruht.

Eine öffentliche Zugänglichmachung ist nach der Rechtsprechung des EuGH immer dann anzunehmen, wenn zum einen eine Handlung der Wiedergabe bejaht werden kann und zum anderen die Wiedergabe auch öffentlich erfolgte.

Im Fall von Hyperlinks stellt sich die Situation wie folgt dar: Sofern der Link auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk verweist, das auf der ursprünglichen Internetseite mit Erlaubnis des Rechteinhabers eingestellt wurde und keiner Zugangsbeschränkung unterliegt, sodass es theoretisch von jedermann

aufgerufen werden kann, verneint der EuGH eine eigenständige öffentliche Zugänglichmachung des urheberrechtlich geschützten Werks durch die Linksetzung. Durch den Linksetzer wird keine Urheberrechtsverletzung begangen.

Durch diese Rechtsprechung werden jedoch neue Fragen aufgeworfen, die es durch den EuGH zu beantworten gilt. Hierzu zählt unter anderem die Frage, ob diese Grundsätze der Hyperlink-Rechtsprechung auch auf andere Situationen übertragen werden können. Ist eine öffentliche Zugänglichmachung beispielsweise auch zu verneinen, wenn ein Bild, das auf einer fremden Internetseite mit Erlaubnis des Rechteinhabers veröffentlicht wurde und frei zugänglich ist, auf einen anderen Server kopiert und auf einer zur ersten Internetseite unabhängigen Homepage veröffentlicht wird?

II. Sachverhalt

Mit einer solchen Fallkonstellation musste sich nach einer Vorlagefrage des deutschen Bundesgerichtshof (BGH)² nun auch der EuGH auseinandersetzen.

¹ Siehe hierzu beispielhaft Strobel, Links, Links, Links und immer noch nicht der rechte Weg?, in: DFN-Infobrief Recht 11/2016 und Hinrichsen, Alles bleibt im Rahmen!, in: DFN-Infobrief Recht 12/2014.

² Die Vorlagefrage wurde in Strobel, Ist Internet nicht gleich Internet?, in: DFN-Infobrief Recht 11/2017 besprochen.

Zur Illustration eines Schülerreferats verwendete eine Schülerin eine Fotografie der Stadt Córdoba. Diese Fotografie entnahm sie der Internetseite eines Online-Reisemagazins, wo das Bild frei zugänglich – also ohne Zugangsbeschränkungen abrufbar – war. Das Online-Reisemagazin veröffentlichte das Bild auf der eigenen Webseite mit Zustimmung des Fotografen. Das Schülerreferat wurde anschließend auf der Homepage der Schule veröffentlicht, wo es ebenfalls frei zugänglich für jedermann abrufbar war.

Als Rechteinhaber verlangte der Fotograf (Kläger) von dem beklagten Bundesland (das die Schulaufsicht ausübt) eine Veröffentlichung der Fotografie auf der Schulhomepage zu unterlassen und daneben Schadensersatz für die unautorisierte Veröffentlichung zu zahlen. Im Ergebnis streiten sich die Parteien darüber, ob die Veröffentlichung des Referats mit der Fotografie von Córdoba auf der Schulhomepage eine öffentliche Zugänglichmachung des Fotos und damit eine urheberrechtlich relevante Handlung darstellt, die der Zustimmung des Rechteinhabers bedurfte.

III. Entscheidung des EuGH

Der EuGH bejaht diese Frage in seinem Urteil. Die Speicherung und eigenständige Veröffentlichung des Fotos auf der Schulhomepage erfülle nach Ansicht des Gerichts beide Tatbestandsvoraussetzungen einer öffentlichen Zugänglichmachung. Ohne eine Erlaubnis des Rechteinhabers liege eine Urheberrechtsverletzung vor, die Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche begründe.

1. Handlung der Wiedergabe – erstes Tatbestandsmerkmal

Die Handlung einer Wiedergabe wird vor dem europarechtlichen Hintergrund weit ausgelegt und bejaht, wenn einem Dritten absichtlich und gezielt der Zugang zu einem urheberrechtlich geschützten Werk verschafft wird, den dieser ohne diese Handlung nicht hätte. Das eingesetzte technische Mittel oder Verfahren ist nicht erheblich. Hintergrund ist es, ein möglichst hohes Schutzniveau des Urheberrechts zu gewährleisten. Der EuGH sieht diese Voraussetzung als erfüllt an, da durch die Veröffentlichung auf der Schulhomepage die Fotografie den Besuchern dieser Internetseite auf eine Art und

Weise zugänglich gemacht werde, wie sie ohne diese Veröffentlichung nicht bestünde. Ohne die Veröffentlichung des Referats auf der Schulhomepage könnten Internetnutzer die Fotografie nämlich nur über das Online-Reisemagazin abrufen. Durch die erneute Veröffentlichung eröffne sich eine zweite Möglichkeit.

2. Öffentlichkeit der Wiedergabe – zweites Tatbestandsmerkmal

Die Wiedergabe ist zudem öffentlich, wenn sie sich an eine unbestimmte und große Zahl potenzieller Adressaten richtet und mittels eines anderen technischen Verfahrens erfolgt wie die erste Wiedergabe oder aber sich zumindest an ein neues Publikum richtet.

Das Referat samt Fotografie wurde ohne Zugangsbeschränkungen auf der Schulhomepage veröffentlicht, sodass sich die Veröffentlichung nach Auffassung des EuGH an alle potenziellen Internetnutzer richte. Hierbei handle es sich um eine unbestimmte und große Zahl von Adressaten.

Mit der Veröffentlichung auf der Schulhomepage unterscheide sich das technische Verfahren der Wiedergabe jedoch nicht von dem der Veröffentlichung auf der Internetseite des Online-Reisemagazins. In beiden Fällen erfolge eine Wiedergabe im Internet.

Bis zu dieser Stelle gab es in dem Rechtsstreit wenig Uneinigkeit zwischen den Parteien. Umstritten ist jedoch die Frage, ob die Veröffentlichung auf der Schulhomepage eine Wiederhabe gegenüber einem neuen Publikum darstellt. Eine solche Wiedergabe kann angenommen werden, wenn durch die zweite Veröffentlichung ein Publikum angesprochen wird, an das der Rechteinhaber bei der ersten Veröffentlichung nicht dachte.

Mit Verweis auf die Hyperlink-Rechtsprechung des EuGH³ will die Beklagte eine Wiedergabe gegenüber einem neuen Publikum verneint wissen. Ähnlich wie bei der Situation der Hyperlinks erfolge auch in dem hier zugrunde liegenden Fall die erste Veröffentlichung (Internetseite des Online-Reisemagazins) ebenso wie die zweite Veröffentlichung (Schulhome-

³ Ausführlich zur Hyperlink-Rechtsprechung des EuGH siehe Strobel, Links, Links, Links und immer noch nicht der rechte Weg?, in: DFN-Infobrief Recht 11/2016 m. w. H.

page) bewusst gegenüber jedem potenziellen Internetnutzer, sodass sich die Adressatenkreise vollständig überschneiden. Bezüglich der Hyperlinks lehnte der EuGH eine Wiedergabe gegenüber einem neuen Publikum ab, sodass das auch hier gelten müsse.

Diese Argumentation weist der EuGH jedoch zurück. Anders als bei der Verlinkung von urheberrechtlich geschützten Werken, verliere der Rechteinhaber in der hier vorliegenden Situation die Kontrolle über die Zugänglichmachung des Werks, weshalb eine abweichende rechtliche Bewertung angemessen sei. Ist ein Werk nur verlinkt, könne der Rechteinhaber durch die Entfernung des Werks auf der ersten Internetseite verhindern, dass das Werk weiterhin abrufbar ist. Der zu diesem Werk gesetzte Link auf der zweiten Internetseite gehe dann einfach ins Leere. Werde das Werk hingegen auf den eigenen Server kopiert und anschließend auf einer zweiten Internetseite (hier die Schulhomepage) veröffentlicht, habe der Urheber nicht mehr die Möglichkeit, sein Werk umfassend zu entfernen. Selbst wenn er das Werk auf der Internetseite des Online-Reisemagazins entfernte, wäre es weiterhin auf der Schulhomepage abrufbar. Das Urheberrecht werde dadurch stärker beschnitten als im Rahmen der Verlinkung. Nach Auffassung des EuGH sei das Ablehnen der Übertragbarkeit der Hyperlink-Rechtsprechung dabei auch im Einklang mit der sonstigen Rechtsprechung des EuGH zum Urheberrecht, wonach jede Handlung der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe grundsätzlich der Zustimmung des Rechteinhabers bedürfe, um ein hohes Schutzniveau des Urheberrechts zu gewährleisten. Insbesondere erschöpfe sich das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nicht durch die erstmalige Wiedergabe des Werks im Internet. Eine Übertragung der Hyperlink-Rechtsprechung würde aber zu einer faktischen Erschöpfung des Rechts führen und liefe einer wirksamen Verwertung des Werks durch den Urheber zu wider.

Infolge dessen lehnt der EuGH eine Übertragung seiner Rechtsprechung zu den Hyperlinks auf die hier vorliegende Konstellation ab und nimmt eine Wiedergabe gegenüber einem neuen Publikum an.

Damit stellen die Kopie und anschließende Veröffentlichung der Fotografie von Córdoba auf der Schulhomepage eine eigenständige öffentliche Zugänglichmachung dar, die der Zustimmung des Rechteinhabers bedürft hätte. Da diese nicht erteilt wurde, liege eine Urheberrechtsverletzung vor, deren

Unterlassen begehrt werden könne. Auch Schadensersatz könne beansprucht werden.

Da der EuGH jedoch nur die Vorlagefrage zu entscheiden hatte, obliegt die abschließende Entscheidung im konkreten Einzelfall dem BGH selbst.

IV. Fazit und Konsequenzen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Mit dieser Entscheidung hat der EuGH seine Rechtsprechung zu urheberrechtlichen Fragen im digitalen Kontext konsequent fortgeführt und dabei die bereits vom BGH angeführten Überlegungen im Ergebnis übernommen. Dies ist vor dem Hintergrund der weiter voranschreitenden Digitalisierung auch zu begrüßen. Ein Ausweiten der Hyperlink-Rechtsprechung auf Konstellationen wie diese, in der das urheberrechtlich geschützte Werk kopiert und unabhängig von der ersten Wiedergabe auf einer zweiten Internetseite veröffentlicht wird, hätte einen evidenten Schutzverlust der Rechteinhaber zur Folge. Anders als bei der Verlinkung kann der Rechteinhaber nämlich nicht durch ein Entfernen des Werks auf der ersten Internetseite auch die Wiedergabe auf der zweiten Webseite unterbinden. Das Werk bleibt auf der zweiten Internetseite weiterhin abrufbar, ohne dass der Rechteinhaber darauf Einfluss nehmen könnte.

Eine Übertragung der Rechtsprechung ließe zudem die Besonderheiten der Linksetzung unberücksichtigt, die eine besondere Bewertung der Rechtslage begründeten. (Hyper- und Frame-)Links spielen aufgrund ihrer Wegweiserfunktion im Internet eine wesentliche Rolle und vereinfachen den Informations- und Meinungsaustausch im erheblichen Ausmaß. Diese Sonderstellung rechtfertigt eine Ausnahmbewertung aus rechtlicher Sicht, die auf die hier vorliegende Konstellation nicht im gleichen Maße zutrifft und damit auch nicht übertragbar ist.

Für die Praxis der Hochschulen und Forschungseinrichtungen wird hierdurch die bisherige Rechtslage bestätigt. Die Übernahme von urheberrechtlich geschützten Werken aus dem Internet sollte nur nach einer ausführlichen Klärung der Rechtslage und mit Zustimmung des Rechteinhabers erfolgen. Es genügt nicht, sich darauf zu berufen, dass das Werk auf einer anderen Seite frei abrufbar ist. Das Kopieren eines Bildes mit

der anschließenden Veröffentlichung auf der eigenen Homepage ist dabei von der reinen Linksetzung zu einem anderen Werk rechtlich zu unterscheiden.

Spiegelbildlich dazu kann gegen die unerlaubte Übernahme von eigenen Werken durch Dritte urheberrechtlich vorgegangen werden.

Wunderwaffe oder Notnagel?

Zu den Voraussetzungen und Folgen der Einholung einer Einwilligung für die Datenverarbeitung

von Johannes Baur

Die Einholung einer Einwilligung des Betroffenen in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen wird oftmals als Allheilmittel für die Rechtfertigung der Datenverarbeitung erachtet. Dabei lauern beim Abstellen auf eine erteilte Einwilligung rechtliche Stolpersteine, die im Vorfeld beachtet werden müssen, um als datenschutzrechtlich Verantwortlicher keinen unangenehmen Sturz zu erleiden. In diesem Infobrief soll über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Einwilligung durch den Betroffenen informiert werden. Insbesondere soll gezeigt werden, in welchen Fällen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sich die Einwilligung des Betroffenen erteilen lassen sollten und in welchen dies besser unterbleiben sollte.

I. Die Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geht für die Verarbeitung personenbezogener Daten von einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt aus. Personenbezogene Daten dürfen demnach grundsätzlich nicht verarbeitet werden, soweit der Verantwortliche sich nicht auf eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung berufen kann. Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind zunächst in der DSGVO selbst zu suchen. Solche finden sich in Art. 6 DSGVO. Über sogenannte Öffnungsklauseln können die Mitgliedsstaaten für bestimmte Regelungsbereiche eigene Datenschutzvorschriften erlassen. So sind beispielsweise über Art. 88 DSGVO spezielle nationale Normen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungsverhältnis möglich. Auf Bundesebene wurde dies in § 26 der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG (neu)) umgesetzt. Auf Landesebene finden sich entsprechende Regelungen in den Landesdatenschutzgesetzen.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO kann Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung die Einwilligung des Betroffenen sein.¹

Nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO ist eine Einwilligung jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Einwilligung unabhängig von den Bestimmungen der DSGVO beispielsweise durch § 7 UWG und §§ 22, 23 KUG. Die Willensbekundung im Internet kann nach Erwägungsgrund 32 der DSGVO etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite, durch die Auswahl technischer Einstellungen für Internetdienste oder durch eine andere Erklärung oder Verhaltensweise geschehen, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext eindeutig ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Weiter stellt der Erwägungsgrund klar, dass bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person keine Einwilligung darstellen. Dies wurde jüngst auch vom LG München I mit Urteil vom 4. Juni 2018 (Az. 4 HK O 8135/17) bestätigt. Ein sogenanntes „Opt-out“, also ein bereits vorausgewähltes Auswahlkästchen, das vom Betroffenen eigenständig deaktiviert werden muss, genügt mithin nicht.

¹ Dies war bereits vor Geltung der DSGVO der Fall. Siehe zur Einwilligung nach dem BDSG a.F., Rogosch, „Die datenschutzrechtliche Einwilligung im Internet“, DFN Infobrief Recht 02/2011.

II. Die Freiwilligkeit der Einwilligung

Die Erklärung muss freiwillig abgegeben werden. Dies erfordert eine Freiheit von äußerem Zwang bei der Entscheidungsfindung. Ein solcher Zwang kann entstehen, wenn sich der Betroffene zur Abgabe der Einwilligung durch den Verantwortlichen oder Dritte verpflichtet sieht. Eine solche Verpflichtung kann sich beispielsweise im Arbeitsverhältnis ergeben, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Abgabe der Erklärung anweist. § 26 Abs. 2 S. 1 BDSG (neu) stellt insoweit klar, dass für die Beurteilung der Freiwilligkeit auch das im Arbeitsverhältnis bestehende Abhängigkeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Umstände der Einwilligungserteilung Beachtung finden müssen. Zugleich ist der Norm aber auch zu entnehmen, dass es grundsätzlich möglich ist, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses wirksam einzuwilligen. Als Anhaltspunkte für die Freiwilligkeit nennt § 26 Abs. 2 S. 2 BDSG (neu) gleichwertige Interessen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil für den Arbeitnehmer durch die Datenverarbeitung.

Auch in anderen Situationen kann ein Machtungleichgewicht der Freiwilligkeit der Einwilligung entgegenstehen. Dabei ist insbesondere an das hoheitliche Handeln von Behörden zu denken. Auch bei Vertragsabschlüssen zwischen dem Verantwortlichen und dem Betroffenen ist in Hinblick auf die Freiwilligkeit einer dafür erteilten Einwilligung Vorsicht geboten. Wird die Einwilligung im Zuge des Abschlusses eines Vertrages erteilt, so soll es nach Art. 7 Abs. 4 DSGVO der Freiwilligkeit grundsätzlich entgegenstehen, wenn der Abschluss des Vertrages von der Abgabe der Einwilligung abhängig gemacht wird, obwohl die Erfüllung des Vertrages die Verarbeitung der betroffenen Daten nicht erforderlich macht. Diese Regelung wird teilweise auch als „Koppelungsverbot“ bezeichnet, da sie dem Verantwortlichen grundsätzlich verbietet, die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten als Gegenleistung für den Vertragsabschluss zu vereinbaren.

III. Die Nachweispflicht

Die Einwilligung ist nach der DSGVO grundsätzlich formlos möglich. Nach § 26 Abs. 2 S. 3 BDSG (neu) bedarf die Einwilli-

gung im Arbeitsverhältnis aber grundsätzlich der Schriftform.² Im Einzelfall ist auch eine andere Form möglich, wenn sie nach den Umständen angemessen ist. Auch wenn die formlose Abgabe der Einwilligungserklärung möglich ist, ist dem Verantwortlichen zur Dokumentation der Einwilligung zu raten. Nach Art. 7 Abs. 1 DSGVO obliegt ihm der Nachweis, dass eine Einwilligung stattgefunden hat. Auch das LG Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 13.09.2018 (Az.: 2-03 O 283/18) bestätigt, dass der Verantwortliche rechtswidrig handelt, wenn er die Einholung einer Einwilligung für eine vorgenommene Datenverarbeitung nicht nachweisen kann und auch sonst keine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung vorliegt. Es ist daher zu empfehlen, entweder eine schriftliche Einwilligung einzuholen oder eine andere Art der Dokumentation der Einwilligung vorzunehmen. Für die Art der Dokumentation gibt es für den Verantwortlichen keine Vorgaben. Die erfolgte Einwilligung sollte zumindest für jeden Nutzer in einer elektronisch gespeicherten Form vorliegen.

IV. Der Widerruf der Einwilligung

Verlässt sich der Verantwortliche für die Datenverarbeitung allein auf die Rechtsgrundlage der Einwilligung, so kann er im Nachgang unangenehm enttäuscht werden. Nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO kann die einmal erteilte Einwilligung nämlich jederzeit widerrufen werden. Zwar bleiben die bis zum Widerruf vorgenommenen Datenverarbeitungen weiterhin rechtmäßig, es dürfen jedoch in Zukunft keine weiteren Datenverarbeitungen auf die Einwilligung gestützt werden. Der Widerruf muss dem Betroffenen dabei so einfach gemacht werden wie die Erteilung der Einwilligung. Es erscheint auch möglich, dass eine Einwilligung nur für ausgewählte Datenverarbeitungen widerrufen, für andere hingegen aufrechterhalten wird.

V. Das „Rückgriffsverbot“

Nach der Rechtslage vor Geltung der DSGVO wurde vielfach über ein sogenanntes Rückgriffsverbot diskutiert. Nach diesem sollte es dem Verantwortlichen verwehrt bleiben, nach dem Widerruf oder der Nichtigkeit der Einwilligung auf andere

² Siehe zum Schriftformerfordernis für die Einwilligung für Bildveröffentlichungen im Arbeitsverhältnis, Klein, „Wer schreibt, der bleibt“, DFN Infobrief-Recht 09/2015.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung auszuweichen. Als Hintergrund dieses Verbots ließ sich der Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben anführen. Dem Betroffenen werde durch die Einholung der Einwilligung zunächst fälschlicherweise suggeriert, dass er die Wahl habe, der Datenverarbeitung nicht zuzustimmen. Tatsächlich ist seine Einwilligung jedoch irrelevant, wenn daneben eine weitere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung besteht.

Die neuen Regelungen der DSGVO sprechen zunächst gegen ein solches Rückgriffsverbot. Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO muss nur „mindestens eine“ Rechtsgrundlage vorhanden sein, was neben der Einwilligung auch das Vorhandensein weiterer Rechtsgrundlagen möglich macht. Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO stellt zudem klar, dass auch nach dem Widerruf der Einwilligung die Datenverarbeitung auf weitere Rechtsgrundlagen gestützt werden kann. Es ist daher nach der geltenden Rechtslage davon auszugehen, dass zumindest kein strenges Rückgriffsverbot gilt. Ob es jedoch gänzlich entfällt, ist bislang nicht abschließend geklärt. Die Regelung des Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO ermöglicht zunächst nur die Prüfung anderer Rechtsgründe für den Fall, dass die Einwilligung wegfällt. Auch in Zweifelsfällen, in denen von Anfang an nicht klar ist, welche Rechtsgrundlage einschlägig ist, muss es möglich sein, neben der Einholung einer Einwilligung weitere Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung anzuführen. Soweit dieser Zweifelsfall dem Betroffenen mitgeteilt wird, ist hierin auch keine Täuschungshandlung zu sehen. In Fällen, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung besteht, würde ein Rückgriffsverbot dazu führen, dass der Verantwortliche dieser nicht mehr nachkommen kann. Auch wenn die Datenverarbeitung für den Verantwortlichen zwingend erforderlich ist, wird man ihm diese nicht mit Verweis auf das Rückwirkungsverbot verwehren können. In diesen Fällen ist das Rückgriffsverbot daher abzulehnen. Es ist allerdings auch nach Geltung der DSGVO sinnvoll, soweit wie möglich darauf zu verzichten, eine Einwilligung einzuholen, soweit andere Rechtsgrundlagen klar ersichtlich sind.

In vielen Fällen wird eine eindeutige Rechtsgrundlage ersichtlich sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen erforderlich ist oder sich aus dem Gesetz eine Verpflichtung zur Datenverarbeitung ergibt. Hier bieten sich zwei Lösungsmodelle an, um die Probleme des Rückgriffsverbots aufzulösen. Eine erste Option ist die Einholung einer Einwilligung,

bei der sich der Verantwortliche selbst daran bindet, nicht auf andere Rechtsgrundlagen auszuweichen, falls die Einwilligung verweigert wird. Dies ist dem Betroffenen offen mitzuteilen. Dadurch hat der Betroffene die tatsächliche Entscheidungsgewalt darüber, ob die Verarbeitung stattfindet oder nicht und handelt deswegen freiwillig. Eine zweite Option sieht vor, von der Einholung einer Einwilligung schlicht abzusehen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages oder für die Erfüllung rechtlicher Pflichten erforderlich ist. Die Einholung einer Einwilligung ist hier nicht nur rechtlich unnötig, sondern schafft auch tatsächlich vermeidbaren Dokumentationsaufwand.

VI. Folgen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Ob und inwieweit nach Inkrafttreten der DSGVO noch von einem Rückgriffsverbot ausgegangen werden kann, kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden. Damit Hochschulen und Forschungseinrichtungen nicht das Risiko eingehen, nach dem Widerruf der Einwilligung auf keine andere Rechtsgrundlage ausweichen zu können, ist eine vorherige Untersuchung der konkret geplanten Datenverarbeitung empfehlenswert. Dabei sollten Hochschulen und Forschungseinrichtungen drei Szenarien unterscheiden. Zunächst gibt es Fälle, in denen neben der Einwilligung keine weitere Rechtsgrundlage ersichtlich ist. Weiter sind Fälle denkbar, in denen eine andere Rechtsgrundlage neben der Einwilligung evident vorhanden ist. Schließlich kann es zu Situationen kommen, in denen eine andere Rechtsgrundlage zwar möglich erscheint, das Vorliegen ihrer Voraussetzungen für die Hochschulen und Forschungseinrichtungen aber zweifelhaft ist.

1. Die Einwilligung als einzige mögliche Rechtsgrundlage

Ist für eine Datenverarbeitung durch Hochschulen oder Forschungseinrichtungen keine andere Rechtsgrundlage als die Einwilligung ersichtlich, so muss diese beim Betroffenen eingeholt werden. Die Einholung der Einwilligung ist zwingend zu dokumentieren. Dies kann schriftlich erfolgen oder durch eine geeignete technische Dokumentation. Eine Unterschrift ist dafür nicht zwingend erforderlich, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses aber immer vorzuziehen. Bei Einholung der Ein-

willigung ist darauf zu achten, dass die Einwilligung freiwillig abgegeben wird. Besteht zwischen dem Betroffenen und dem Verantwortlichen ein Abhängigkeitsverhältnis, so ist besondere Vorsicht geboten. Dies betrifft Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowohl gegenüber ihren Studierenden als auch gegenüber ihren Arbeitnehmern. Eine Einwilligung kann nur freiwillig sein, wenn die Betroffenen diese nicht aufgrund einer (angenommenen) Verpflichtung gegenüber der Hochschule oder Forschungseinrichtung abgeben. Indizien für die Freiwilligkeit können vorteilhafte Folgen für den Betroffenen durch die Datenverarbeitung oder Datenverarbeitungen, die den Interessen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen und den Betroffenen gleichermaßen dienen, sein. Verfolgt die Hochschule oder Forschungseinrichtung dagegen überwiegend eigene Zwecke, ist eine Freiwilligkeit im Zweifel abzulehnen. Eine einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit vom Betroffenen widerrufen werden. Künftige Datenverarbeitungen müssen dann unterbleiben. Auf diese Folgen müssen sich Hochschulen und Forschungseinrichtungen bereits im Voraus einstellen.

2. Evidente Rechtsgrundlagen neben der Einwilligung

Hochschulen und Forschungsreinrichtung sollten für jede Datenverarbeitung sorgfältig prüfen, ob neben der Einholung einer Einwilligung andere Rechtsgrundlagen in Betracht kommen. Ist dies evident der Fall, so ist es ratsam, ausschließlich auf den anderen Rechtsgrund abzustellen. Unabdingbar ist dies insbesondere dann, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung besteht oder die Datenverarbeitung zwingend erforderlich ist und hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Im Arbeitsverhältnis ist dies beispielsweise der Fall, wenn die Datenverarbeitung für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Dies ergibt sich aus Art. 88 DSGVO i.V.m. § 26 BDSG (neu) bzw. den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen. Erforderlich ist eine Datenverarbeitung dann, wenn sie geeignet und zugleich das relativ mildeste Mittel ist, um den unternehmerischen Interessen bei der Begründung aber auch bei der Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen Rechnung zu tragen. Zwar wird man davon ausgehen müssen, dass im Falle einer zwingenden Erforderlichkeit oder rechtlichen Verpflichtung zur Datenverarbeitung ein Rückgriffsverbot nicht gilt, denn die Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen der Verpflichtung

auch ohne Einwilligung nachkommen können. Zwingend erforderliche Datenverarbeitungen müssen auch dann vorgenommen werden können, wenn eine Einwilligung widerrufen wird. Trotzdem schafft die Einholung einer zusätzlichen Einwilligung hier einen unnötigen Dokumentationsaufwand und könnte den Betroffenen hinsichtlich seiner Entscheidungsfreiheit über die Datenverarbeitung täuschen, wodurch die Einwilligung nicht mehr freiwillig, dadurch unwirksam und mithin wirkungslos wäre. Da davon auszugehen ist, dass das Rückgriffsverbot hier nicht gilt, würde sich dies zwar nicht auf die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung auswirken. Die Einholung einer Einwilligung ist in diesen Fällen aber dennoch unnötig.

In Fällen, in denen Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine Datenverarbeitung auf ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO stützen könnten, kann es zu Situationen kommen, in denen trotz dieses Interesses die Entscheidungsgewalt darüber, ob die Datenverarbeitung vorgenommen wird, in die Hände des Betroffenen gelegt werden soll. Dies betrifft Fälle, in denen die Datenverarbeitung für die Tätigkeit der Hochschulen und Forschungseinrichtungen zwar nicht zwingend erforderlich, aber dennoch nützlich ist. Trotz dieser Vorteile für die Hochschulen könnte die Datenverarbeitung nicht so drängend sein, dass nicht auch der Betroffene selbst über deren Vornahme entscheiden könnte. In diesem Fall können die Hochschulen und Forschungseinrichtungen ihr eigenes Interesse an der Datenverarbeitung hinter die Interessen des Betroffenen stellen, der dann freiwillig über die Datenverarbeitung entscheidet. Entschließen sich Hochschulen und Forschungseinrichtungen hierzu, so kann die Datenverarbeitung auf die Einwilligung gestützt werden, obwohl mit Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO eine andere Rechtsgrundlage ersichtlich wäre. Mit der Entscheidung für die Einwilligung geht dann aber auch eine Entscheidung gegen das eigene berechtigte Interesse der Hochschule oder Forschungseinrichtung einher. Nimmt man ein Rückgriffsverbot an, so darf beim Widerruf der Einwilligung nicht ersatzweise auf das berechtigte Interesse der Hochschule oder Forschungseinrichtung abgestellt werden. Die Datenverarbeitung ist nach dem Widerruf der Einwilligung einzustellen.

3. Zweifelhafte Rechtsgrundlagen neben der Einwilligung

Das Abstellen auf die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO kann im Einzelfall Probleme bereiten. Mangels einschlägiger Rechtsprechung ist bislang teils unklar, in welchen Fällen ein hinreichendes berechtigtes Interesse besteht. Trotz aller Untersuchungen können für Hochschulen und Forschungseinrichtungen Zweifel verbleiben, ob ein hinreichendes berechtigtes Interesse tatsächlich besteht. Auch im Arbeitsverhältnis könnte es für die Hochschulen und Forschungseinrichtungen zweifelhaft sein, ob eine Datenverarbeitung für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses zwingend erforderlich ist. Will die Hochschule oder Forschungseinrichtung in solchen Fällen nicht auf die soeben beschriebene „reine Einwilligungslösung“ zurückgreifen, sondern selbst weitestgehend die Entscheidung darüber behalten, ob eine Datenverarbeitung stattfinden soll, so erscheint es nach den Vorschriften der DSGVO möglich, neben den Rechtsgrundlagen des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO oder Art. 88 DSGVO i.V.m. § 26 BDSG (neu) bzw. den Landesdatenschutzgesetzen eine Einwilligung als Absicherung einzuholen. Liegen die Hochschulen und Forschungseinrichtungen bezüglich der Einschätzung des Bestehens eines anderen Rechtsgrundes falsch, würden sie ohne Einholung einer zusätzlichen Einwilligung Gefahr laufen, für die rechtswidrigen Datenverarbeitungen belangt zu werden. Es sprechen daher gute Gründe dafür in diesem Fall die Einwilligung ausnahmsweise als Absicherung der Datenverarbeitung einzuholen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine andere Rechtsgrundlage nicht bestand, so bleibt die weitere Datenverarbeitung dank der erteilten Einwilligung rechtmäßig. Fällt die Einwilligung nachträglich weg, so kann die Hochschule oder Forschungseinrichtung weiter darauf hoffen, dass der von ihnen geltend gemachte Rechtsgrund tatsächlich besteht und die Datenverarbeitung trotz Wegfall der Einwilligung fortsetzen, wobei die damit verbundenen Risiken einer Fehleinschätzung stets evaluiert werden müssen. Dem Betroffenen sind diese Umstände bei der Einholung der Einwilligung transparent darzulegen. Sobald die Zweifel am Bestehen des berechtigten Interesses behoben sind, ist dieser Lösungsweg hingegen nicht mehr gangbar. Dann hat die Hochschule oder Forschungseinrichtung zu entscheiden, ob sie die Datenverarbeitung künftig alleine auf eine Einwilligung des Betroffenen mit den oben beschriebenen Folgen oder auf den nun gegebenenfalls evident bestehenden Rechtsgrund stützen möchte.

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

DFN-Verein

Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin

E-Mail: DFN-Verein@dfn.de

Redaktion

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung

Unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

E-Mail: recht@dfn.de

Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.